

Aktualisierter Leitfaden mit Hygienehinweisen für Luftsportvereine zur Durchführung des Flugbetriebs seit dem 11. Mai 2020





# Aktueller Stand

Nach wie vor gilt die **Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6.BayIfSMV)** des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, die in nur einigen wenigen Punkten - durch zwei Änderungsverordnungen - angepasst worden ist und derzeit bis einschließlich 2. August gilt.

Weiterhin enthalten ist der „Teil 3, Sport, Spiel, Freizeit“ mit u.a. dem § 9 Sport.

Die 6.BayIfSMV beinhaltet weitere Lockerungen für den Sportbetrieb, der Basis- /Mindestrahmen bleibt jedoch bestehen und ist weiterhin einzuhalten.

## 6.BayIfSMV:

[https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_6/true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6/true)



# Aktueller Stand

In Ergänzung zur 6.BayIfSMV haben die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege gemeinsam das **Rahmenhygienekonzeption Sport** erstellt:

[https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/sug/sport/corona-pandemie\\_rahmenhygienekonzept\\_sport\\_vom\\_10\\_juli\\_2020.pdf](https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/sug/sport/corona-pandemie_rahmenhygienekonzept_sport_vom_10_juli_2020.pdf)

Und auch die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) erstellten „**10 Leitplanken für den Sport**“ dienen weiterhin als Grundlage für die sportartspezifischen Regelungen für den Sportbetrieb.

Nachfolgend haben wir aus der aktuellen Version der 6.BayIfSMV einige für den Sport relevante, wichtige und somit **unbedingt einzuhaltende** Auszüge aufgeführt.



# Teil 3, Sport, Spiel, Freizeit

## **Auszug § 9, Sport**

**(1)** Sportausübung ist unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

**1.** Der Sport ist kontaktfrei durchzuführen; dies gilt nicht

- a) für das Training der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader,
- b) unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport für das Training in festen Trainingsgruppen; dabei darf die Trainingsgruppe in Kampfsportarten höchstens fünf Personen umfassen.

**2.** Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.

# Teil 3, Sport, Spiel, Freizeit



## Auszug § 9, Sport

3. Für den Sportbetrieb in Sportstätten sowie in Fitness- und Tanzstudios ist ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dies gilt nicht bei Freiluftsportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden.
4. Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen; sofern allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann, sind höchstens 200 Personen zugelassen.
5. Für den Theorieunterricht im Lehrgangsbetrieb gelten die Regelungen des § 17 Abs. 2 entsprechend.

## Teil 3, Sport, Spiel, Freizeit

### **Gemäß 6. BaylfSMV sind ferner vorgegeben und einzuhalten:**

- „**(1)** Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten (*Auszug § 1; Abs. 1*).
- „**(1)** Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet
  1. mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder
  2. in Gruppen von bis zu 10 Personen. “.
- „**(3)** Abs. 1 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist. (*Auszüge § 2*).

## Teil 3, Sport, Spiel, Freizeit

- „**(2)** Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern **und Vereins- und Parteisitzungen**), **sind mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet**, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann  
Speziellere Regelungen nach dieser Verordnung bleiben unberührt.

Abweichend von Satz 1 gilt § 13 (*Anm.: Gastronomie*), wenn die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb stattfindet.  
(*Auszüge § 5; Abs. 2.*)

# Zusätzliche, allgemeine Regelungen



- Im In - und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten ist das Mindestabstandsgebot möglichst zu beachten. Die Gruppengröße ist entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- Die Organisation des Betriebes am Flugplatz erfolgt durch den Halter bzw. Vereinsvorstand. Bei mehreren Sportarten (Vereinen) an einem Flugplatz ist die Organisation durch die Vorstände zu koordinieren.
- Der Halter von Fluggeländen /der Vereinsvorstand ist neben der Organisation des Flugbetriebs auch für die Einhaltung der Auflagen /Regeln verantwortlich
- Vereinsmitglieder und z.B. auch Interessierte an einer Vereinsmitgliedschaft (z.B. „Schnupperer“) sind über die einzuhaltenden Maßnahmen über die elektronischen Medien und auch vor Ort über Plakate /Aushänge etc. in geeigneter Form ausführlich zu informieren
- Das Flugbetriebs- und Funktionspersonal sollte möglichst auf die erforderliche Anzahl beschränkt werden (ggf. Vorplanungen der flugbetrieblichen Aktivitäten über z.B. EDV-gestützte Systeme o.ä.)



# Zusätzliche, allgemeine Regelungen



- Der Aufenthalt am Flugplatz sollte möglichst auf die zum Fliegen notwendige Zeitspanne beschränkt werden
- Der Zutritt zum Fluggelände sollte nur von Personen erfolgen, die am Flug- bzw. Sprungbetrieb teilnehmen
- Führung einer Anwesenheits-/Teilnehmerliste der am Flugbetrieb teilnehmenden Personen
- Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen sollten.
- Auch ein unvermeidbares Unterschreiten sollte die Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Folge haben
- Einweisung der insbesondere am Flugbetrieb teilnehmenden/am Flugplatz mithelfenden Vereinsmitglieder (z.B. per E-Mail und/oder vor Ort, dabei ausreichend Abstände)

# Zusätzliche, allgemeine Regelungen



- Hygieneregeln sind strikt einzuhalten und durch Aushänge bedarfsgerecht und ortsbezogen aufzuzeigen (z.B. Toiletten, Umkleieräume, Duschen, Vorbereitungsraum etc.)
- Einhaltung der Hygienevorschriften: Sicherstellung ausreichender Waschgelegenheiten und Desinfektionsmöglichkeiten, Desinfektionsmittel, Papierhandtücher etc.
- Bei mehrsitzigem LFZ-Betrieb sollte von allen Insassen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden
- Personen mit erkennbaren Symptomen sind vom Flugbetrieb auszuschließen und dürfen sich nicht auf dem Fluggelände aufhalten
- Flugsport darf nur durchgeführt werden, wenn kein Infektionsverdacht vorliegt
- Bei einem Infektionsverdacht ist die Teilnahme der Person /Personen am Flugbetrieb sofort auszusetzen, die zuständigen Behörden sind umgehend mit den entsprechend erforderlichen Informationen zu benachrichtigen



# Zusätzliche, allgemeine Regelungen für den Luftsport

- Die Flugsicherheit steht stets im Vordergrund
- Wegen der Nichtzulassung von Zuschauern sollte der Zugang zu Besucherräumen, Terrassen, Sitzecken etc. vermieden bzw. sichtbar abgesperrt werden.
- Auch im Rahmen eines Notfallmanagements sind so weit wie möglich das allgemeine Abstandsgebot sowie die Mund-Nasenbedeckung einzuhalten.
- Vereinsgaststätten dürfen in Verantwortung der Betreiber geöffnet werden, wenn die erforderliche Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen gewährleistet ist. Die entsprechenden Handlungsempfehlungen des Ministeriums zum Thema „Gastronomie“ sind dazu zu beachten:

[http://stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/konsolidierte\\_lesefassung\\_gastrokonzept.pdf](http://stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/konsolidierte_lesefassung_gastrokonzept.pdf)